

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 147.

Donnerstag den 8. December

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1930. (2) Nr. 29544.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung des, dem Staatsdomänenfonde gehörigen Urbars Utschau im k. k. Landgerichtsbezirke Ehrenberg. — Am 28. December 1842 wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 19. November 1841, Zahl 6956, und unter Vorbehalt der hierortigen Genehmigung das, dem Staatsdomänenfonde angehörige Ubar Utschau, im k. k. Landgerichtsbezirke Reutte ausgehend, in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes zu Imst von 9 bis 12 Uhr Vormittags der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. — Die Gefälle dieses Urbars bestehen: An verschiedenen Geldzinsen, einschließend der Reliquion für 80 Stücke Eier, in 314 fl. 23 $\frac{1}{2}$ kr. — An Laudemials und Taxenbezügen in Besitzveränderungsfällen der grundrechtbaren Güter, nach einem 10jährigen Durchschnitt in 1 fl. 2 $\frac{1}{2}$ kr.; zusammen also in 315 fl. 26 kr. E. M. W. W. — Dagegen haften hierauf folgende Lasten: a. An ordinären sechs terminlichen Dominical-Steuern 44 fl. 14 kr. E. M. W. W. — b. Dem Cameral-Herrschafts-Urbar Ehrenberg an sogenannter Herbst- und Maiersteuer 32 fl. 39 $\frac{1}{2}$ kr. E. M. W. W. — c. Dem jeweiligen Pfarrer zu Wengle an sogenannter Besoldung 118 fl. 5 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — Hierfür besteht der Ausrufspreis, unter dem kein Anbot, und wenn dasselbe oder ein noch höheres Offert erzielt worden ist, kein Nachbot angenommen wird, in 2500 fl. E. M. W. W. — Die Versteigerung geschieht unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen: 1) Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hiesiges Landes Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde zur Ersteige-

rung und Kaufe beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze oder in öffentlichen, in Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach dem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsformlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten auszuweisen. — 4) Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einzusenden oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnerprozentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haf-

tungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten, Sicherstellungs-urkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 6. Der Käufer tritt erst mit dem nächsten Verwaltungsjahre 1842/43 in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr von dem verkaufenden Aerare vorbehalten, wogegen auch der Käufer den Kaufschilling erst mit 1. November 1842 angefangen mit fünf Prozent zu verzinzen hat. Den Rest hingegen kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Uebar in erster Priorität hypothekarisch versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in W. W. C. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen Jahresraten vom 1. November 1842 an abzahlen. — 7. Das Uebar Aichau wird nur so verkauft, wie es von dem verkaufenden Fonde bisher besessen wurde, und da der Verkauf hinsichtlich der eigentlichen Substanz desselben in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers

für das Erträgniß im Ganzen oder für einzelne Ertragsubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre vom Tage der Uebergabe an bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 8) Vom Tage angefangen, mit welchem der Käufer zum wirklichen Besitze der ersteigerten Realität gelangt, oder respective, von welchem sein Genußrecht gerechnet wird, hat derselbe auch alle darauf haftenden, von eben diesem Tage an verfallenden Lasten ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung zu tragen, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder Ersatz von dem verkaufenden Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden §. 8 bezeichneten Gewährleistungsfall ausgenommen. — 9. Wenn der Käufer die Versteigerungs- oder Verkaufs- und Kaufsbedingungen nicht pünktlich einhalten, oder den Kaufschilling nicht contractmäßig abführen, oder die Verzinsung nicht pünktlich leisten würde, so bleibt es der Wahl des verkaufenden Fondes überlassen, ob der Käufer zur Einhaltung des Vertrages verhalten, oder die verkaufte Realität zur Relicitation im administrativen Wege auf Wag und Gefahr des wortbrüchigen Käufers zurückgenommen werden will, und welche Zahlungsfristen in dem letztern Falle dem zweiten Käufer zugestanden werden wollen und welcher neuerliche Ausrufspreis angenommen werden wolle. — Es stehet ferner den politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 10. Die Stämpelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Taxen und sonstigen mit der Besitzveränderung einer Realität verbundenen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufsacte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der

Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 11) Die weitern speciellen Bedingungen werden vor dem Beginne der Versteigerung eröffnet, und können auch vor dem anberaumten Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Uebaramtes Inns, des k. k. Landes-Präsidiums und der Kreisämter während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck den 24. October 1842. — Von der k. k. Staatsgüter, Veräußerungs- Provinzial- Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub. und Präsidial- Secretär.

3. 1919. (3) ad Nr. 27899. Nr. 48867.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Magistrate der k. Hauptstadt Brünn in Mähren wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige städtische Theater und der damit verbundene Redoutensaal sammt den zu diesem gehörigen Nebenzimmern, dann einer angemessenen Wohnung für den Theaterpächter in dem untern Geschoße des Theatergebäudes, ferner das Locale zur Aufbewahrung der täglich nothwendigen Theaterbedürfnisse, wie auch eine Niederlage außer dem Theatergebäude, für die nicht täglich nöthigen Theater-Utensilien, auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Ostern 1843 bis dahin 1849, im Wege einer Offerte an den Bestbietenden überlassen werden wird. — Diejenigen, welche diese Theater- und Ballunternehmung zu erlangen wünschen, haben daher bis 21. December l. J. Abends 6 Uhr ihre Anträge, und zwar schriftlich und versiegelt dem Vorsitzenden des hiesigen Magistrates gegen Empfangsbestätigung zu überreichen, und dieser Eingabe glaubwürdige von Orts-, Bezirks-, Kreis- oder Provinzial- Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, wissenschaftliche und practische Fähigkeit, eine Schauspielunternehmung gut zu leiten, dann einen Ausweis über ihr Vermögen und zugleich eine Caution von 1000 fl. C. M. in Barem oder in k. k. österr. Staatspapieren zu 4 und 5 Percent, sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons, am Tage des Erlags nach dem leztbekanntesten Wiener Börse-Curse berechnet, oder hypothekarisch normalmäßig gesichert beizulegen. Wenn Private, welche selbst weder Schauspielunternehmer noch Schauspieler sind, einzeln oder in Gesellschaft die Pachtung zu übernehmen gesonnen wären, so sind derlei Unternehmungslustige verpflichtet,

den Offerten glaubwürdige, von den obgenannten Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen und ihr Vermögen, nebst der Caution, außerdem aber ähnliche Zeugnisse über die Moralität und wissenschaftliche, sowohl als practische Fähigkeit desjenigen beizubringen, dem sie die Leitung der Unternehmung anzuvertrauen gesonnen sind, und welcher der Verhandlungs- Commission vorzustellen ist, bei der überhaupt alle Offerten zu erscheinen haben. Das Theater erhält der Pächter ganz unentgeltlich und für die übrigen Pachtobjecte wird als geringster Preis der jährliche Zins von 600 fl. C. M. bestimmt, unter welchem dieselben nicht hintangegeben werden, vielmehr erwartet wird, daß günstigere Anbote für diese Unternehmung geschehen werden. — Am 22. December d. J. um 10 Uhr Vormittags wird die zur Verhandlung dieser Verpachtung bestimmte Commission im Subernialhause im Sitzungssaale zusammentreten, die Offerte erbreehen, die Beweise der als Offerten eintretenden Unternehmungslustigen prüfen und nach vollzogener Prüfung der Eigenschaften mit denjenigen Offerten, die in gehöriger Zeit ihre Offerte eingaben und als gleich geeignet erkannt würden, auf eine freiwillige Aufbesserung des angebotenen Pachtzinses, und zwar mit jedem einzeln unterhandeln. — Nach Ablauf der obbestimmten peremptorischen Frist zur Ueberreichung der Offerte werden weder mündlich noch schriftlich angebrachte nachträgliche Offerte angenommen. Der Bestanbot jedes einzelnen Offerten wird für den pachtlustigen Theil sogleich, für die Stadt Brünn, als verpachtenden Theil, hingegen erst nach ausgesprochener Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle verbindlich seyn. — Denjenigen Offerten, welche die Commission als nicht geeignet erkennt, werden die eingelegten Cautionen sogleich zurückerfolgt; denjenigen aber, welchen nach dem Beschlusse der hohen Landesstelle diese Unternehmung nicht überlassen wird, werden solche nach Genehmigung des Pachtactes zurückgestellt werden. — Weder die Seeigenthent für sich, noch die Höhe des Pachtanbotes allein, sondern nur die vorzügliche Seeigenthent in Verbindung mit dem verhältnißmäßig billigsten und gesichertesten Zinsanbote wird den Entscheidungspunct für die Zuerkennung der Unternehmung bestellen. — Die nähern Bedingungen dieser Pachtung können sowohl in der Registratur des Magistrates, als in jener der hohen k. k. Landesstelle eingesehen werden. — Brünn am 2. November 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 1952. (2) Nr. 9032.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der m. Jacob Böhm'schen Kinder, in die öffentliche freiwillige Veräußerung des, zur Verlassmasse des Jacob Böhm gehörigen, hier in der Karistädter-Vorstadt sub Cons. Nr. 10 liegenden Hauses von dem Bezirksgerichte Neudegg gewilliget, und hiezu von dem k. k. Stadt- und Landrechte die Tagsatzung auf den 19. December 1842 Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Bedeuten bestimmt worden, daß das oberwähnte Haus um den Betrag pr. 2000 fl. ausgedoten werden wird, und daß die Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Erben, Dr. Blasius Grobath, eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können. — Laibach am 22. November 1842.

3. 1947. (2) Nr. 8829.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Sallen, durch Dr. Kautschitsch, wider Jacob Marenka, pto. 400 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exequirten gehörigen, auf 5340 fl. 50 kr. geschätzten, in der Polana-Vorstadt sub Nr. 18 neu, 10 alt, liegenden Hauses hier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 9. Jänner, dann 6. Februar und 6. März 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer, rüchichtlich dem Dr. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 19. November 1842.

3. 1948. (2) Nr. 8842.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von

diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, wider Michael Melloni, wegen laut Urtheil ddo. 26. Juli 1842, Nr. 4662, schuldigen 2500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Executen gehörigen, auf 4062 fl. 30 kr. geschätzten, in der Stadt bei St. Florian liegenden, dem hiesigen städt. Grundbuche dienstbaren Hauses Nr. 63 gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 9. Jänner, 13. Februar und 6. März 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Max Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 19. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1933. (1) Nr. 1854.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache der Herrschaft Prem, wider Johann Logar von Podtabor, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Podtabor gelegenen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 1 und 6 dienstbaren, laut Protocolles vom 13. September d. J., Zahl 1686, auf 332 fl. 45 kr. bewertheten Drittelhube, und der eben demselben gehörigen, gerichtlich auf 51 fl. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 19. Juli v. J. schuldiger 113 fl. 55 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu der Vornahme drei Feilbietungstermine, als auf den 24. December d. J., den 25. Jänner und 25. Februar k. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Loco der Realität und der Fahrnisse zu Podtabor mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich hieramtlich eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz den 7. October 1842.